

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

**Betreuungsangebote / Ferienangebote für
Grundschul Kinder am Standort Schule im Rahmen
der Verlässlichen Grundschule und außerschulischen
Betreuungsangebote
hier: Entgeltbefreiung beziehungsweise
Sozialermäßigung für Familien mit geringem
Einkommen**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Bildung und Kultur	17.10.2013	N	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	13.11.2013	N	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	21.11.2013	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Bildung und Kultur und der Haupt- und Finanzausschuss schlagen dem Gemeinderat folgenden Beschluss vor:

Rückwirkend ab dem Schuljahr 2013/2014 (einschließlich Sommerferien 2013) werden Ermäßigungen für folgende Angebote gewährt:

- Verlässliche Grundschule und außerschulische Betreuungsangebote*
- Ferienangebote für Grundschul Kinder am Standort Schule*

- 1. Familien mit einem monatlichen Bruttoeinkommen der Haushaltsgemeinschaft bis zu 1.055 Euro (Jahresbruttoeinkommen bis zu 12.660 Euro) und Empfänger des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) erhalten eine Entgeltbefreiung.*
- 2. Familien mit einem monatlichen Bruttoeinkommen der Haushaltsgemeinschaft zwischen 1.055 und 1.568 Euro (Jahresbruttoeinkommen zwischen 12.660 und 18.816 Euro) wird eine Sozialermäßigung gewährt. Die jeweils zu zahlenden Beträge ergeben sich- in Abhängigkeit des gebuchten Betreuungsumfangs – aus Anlage 02.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Finanzierung:	
• Ansatz in 2013 für Betreuungsfonds	126.800 Euro
• Ansatz in 2014 für Betreuungsfonds	126.800 Euro

Im Rahmen der Bruttodarstellung werden bei den oben aufgeführten Haushaltsmitteln auch die Entgeltbefreiungen für Sozialhilfe- und ALG II-Empfänger / -innen finanziell abgebildet. Im Hinblick auf die Vorjahresergebnisse sind die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Haushalt 2013/2014 voraussichtlich ausreichend.

Zusammenfassung der Begründung:

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvereinfachung wird ab dem Schuljahr 2013/2014 keine (Teil-) Kostenübernahme, sondern eine Entgeltbefreiung oder Sozialermäßigung für Familien mit geringem Einkommen gewährt.

Begründung:

Verlässliche Grundschule und außerschulische Betreuungsangebote / Ferienangebote

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 27.07.2011 (Drucksache: 0189/2011/BV) hat der Gemeinderat unter anderem entschieden, dass folgende Entgeltermäßigungen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und außerschulischen Betreuungsangebote gewährt werden:

- Entgeltbefreiung für Sozialhilfe- und ALG II-Empfänger / -innen
- **(Teil-) Kostenübernahmen für Familien mit geringem Einkommen**
- Geschwisterermäßigung
- Befreiung vom Entgelt für die 5. beziehungsweise 6. Unterrichtsstunde, wenn laut Stundenplan in dieser Zeit an allen Wochentagen Regelunterricht stattfindet.

Mit Beschluss vom 06.02.2013 (Drucksache: 0510/2012/BV) hat der Gemeinderat unter anderem entschieden, dass die Entgeltermäßigungen der Ferienbetreuung für Grundschulkindern am Standort Schule zum Schuljahr 2013/2014 analog der Ermäßigungen bei der Verlässlichen Grundschule und außerschulischen Betreuungsangeboten gewährt werden.

Familien mit geringem Einkommen konnten bis zum Schuljahr 2012/2013 beim Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg einen Antrag auf **(Teil-) Kostenübernahme des Entgelts** stellen. Die Prüfung der (Teil-)Kostenübernahme des Entgelts erfolgte in analoger Anwendung nach §90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) durch das Kinder- und Jugendamt.

Da es sich bei der Verlässlichen Grundschule und den außerschulischen Betreuungs- / Ferienangeboten für Grundschulkindern am Standort Schule um eine freiwillige kommunale Leistung und nicht um eine Jugendhilfeleistung nach SGB VIII handelt, ist die Stadt Heidelberg bei der Ausgestaltung dieser Leistung auch in Bezug auf eine Entgeltbefreiung / Sozialermäßigung frei und nicht an die Vorgaben des SGB VIII gebunden.

Die Zuständigkeit liegt hierfür beim Amt für Schule und Bildung und nicht mehr beim Kinder- und Jugendamt.

2. Inhaltliche Voraussetzungen

Es ist vorgesehen, dass Familien mit geringem Einkommen rückwirkend zum Schuljahr 2013/2014 (einschließlich Sommerferien 2013) beim Amt für Schule und Bildung eine sogenannte „Entgeltbefreiung / Sozialermäßigung“ beantragen können.

Familien, die Anträge zum Schuljahr 2013/2014 gestellt haben, wurden über die Verzögerung der Antragsbearbeitung bereits informiert. Ihnen wurde hierbei zugesichert, dass – falls die Voraussetzungen gegeben sind – eine Entgeltbefreiung / Sozialermäßigung selbstverständlich rückwirkend gewährt wird.

Die Eltern müssen im Rahmen dieses Verfahrens neben dem Antragsformular, welches eine Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen beinhaltet (siehe Anlage 01) die notwendigen Nachweise über ihr Einkommen für eine vereinfachte Einkommensprüfung vorlegen. Maßgebend ist hierbei das Bruttojahreseinkommen der Personen der Haushaltsgemeinschaft/en, in der das Kind lebt.

Voraussetzungen für eine Entgeltbefreiung

Familien mit einem monatlichen Bruttoeinkommen der Haushaltsgemeinschaft bis zu 1.055 Euro (Jahresbruttoeinkommen bis zu 12.660 Euro) und Empfängern des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) wird eine Entgeltbefreiung gewährt.

Voraussetzungen für eine Sozialermäßigung

Beträgt das monatliche Bruttoeinkommen der Haushaltsgemeinschaft zwischen 1.055 und 1.568 Euro (Jahresbruttoeinkommen zwischen 12.660 und 18.816 Euro), reduziert sich das Elternentgelt für die Betreuungsstunden bis 13.00 Uhr auf 5,00 Euro im Monat (zum Vergleich: in Stufe I beträgt das Elternentgelt je Betreuungsstunde und Monat 10,00 Euro). Ab 13.00 Uhr beträgt dann das Elternentgelt künftig 9,00 Euro je Betreuungsstunde und Monat (Stufe I: 15,00 Euro). Anlage 02 enthält eine Übersicht der einzelnen Module und ermäßigten Entgelte.

3. Verfahrensablauf

Folgender Verfahrensablauf ist vorgesehen:

1. Antragstellung

Die Entgeltbefreiung / Sozialermäßigung setzt einen schriftlichen Antrag voraus und wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen frühestens ab Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

2. Art der Gewährung / Ablehnung

Die Entgeltbefreiung / Sozialermäßigung wird in Form eines Verwaltungsaktes gewährt / abgelehnt.

Gegen den Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Heidelberg - Amt für Schule und Bildung - einzulegen. Er muss vor Ablauf der genannten Monatsfrist bei der Stadt Heidelberg eingegangen sein.

3. Mitwirkung

Kommt derjenige, der eine Entgeltbefreiung / Sozialermäßigung beantragt hat oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die Stadt Heidelberg – Amt für Schule und Bildung - ohne weitere Ermittlungen die Entgeltbefreiung / Sozialermäßigung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzung für eine Entgeltbefreiung / Sozialermäßigung nicht nachgewiesen ist.

Die Entgeltbefreiung / Sozialermäßigung darf wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Antragsteller auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist. Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entgeltbefreiung / Sozialermäßigung vor, kann die Stadt Heidelberg – Amt für Schule und Bildung – die Entgeltbefreiung / Sozialermäßigung nachträglich ganz oder teilweise gewähren.

4. Rücknahme / Widerruf des Verwaltungsaktes

Im Übrigen gelten für die Rücknahme / Widerruf des Verwaltungsaktes die Bestimmungen nach § 48 ff Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

4. Auswirkungen

Durch die bisherige (Teil-) Kostenübernahme nach § 90 SGB VIII wurden im Haushaltsjahr 2012 rund 25 Kindern eine Unterstützung in einem finanziellen Umfang von rund 13.200 Euro gewährt. Bei der vorgeschlagenen Änderung ist davon auszugehen, dass künftig mehr Familien eine höhere Unterstützung erhalten werden. Hierfür stehen im Teilhaushalt 40 voraussichtlich ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die weiteren Entgeltermäßigungen (siehe auch oben Ziff. 1: Entgeltbefreiung für Sozialhilfe- und ALG II-Empfänger / -innen, Geschwisterermäßigung und Befreiung vom Entgelt für die 5. beziehungsweise 6. Unterrichtsstunde, wenn laut Stundenplan in dieser Zeit an allen Wochentagen Regelunterricht stattfindet) bleiben weiterhin bestehen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern
		Begründung: Abbau sozialer Benachteiligung im Bildungsbereich durch Chancengleichheit und Integration.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
in Vertretung

Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Antragsformular (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)
A 02	Tabellen der Elternentgelte (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)